

Keine Wohnung? Zu Hause rausgeflogen? Kannst nicht mehr zu Hause wohnen?

Du kannst auf jeden Fall erst mal zu uns kommen und dich informieren, welche Möglichkeiten es für dich gibt. Wenn du möchtest, können wir dann gemeinsam nach Lösungen suchen und einige Angelegenheiten in die Wege leiten.

Hier schon mal ein paar Infos:

Du bist noch keine 18 Jahre alt:

Wir können mit dir zusammen einen Termin beim Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes vereinbaren, dich zu diesem Termin begleiten und dir zur Seite stehen. Der zuständige Sozialarbeiter bespricht mit dir, ob du an einem anderen Ort untergebracht wirst und/oder ob ein Gespräch mit deinen Eltern stattfinden soll. Wenn du zu Hause in Gefahr bist, musst du auch nicht wieder dorthin zurück. Wenn du noch keine 18 Jahre alt bist, müssen deine Eltern beteiligt werden, denn sie müssen dann einen Antrag auf Unterbringung stellen.

Du bist zwischen 18 - 20 Jahre alt

Am besten kommst du zuerst zu einem/einer von uns. Wenn du keine Wohnung hast, kannst du bei uns eine Postadresse einrichten. Diese benötigst du zum Beispiel, damit du Arbeitslosengeld II (Hartz IV) beantragen kannst. Wenn du schon wohnungslos gemeldet bist, beantragst du dieses bei der ARGE auf der Beekstr. 45 in Duisburg Stadtmitte, ansonsten bei der zuständigen ARGE.

In Duisburg Stadtmitte, Gutenbergstr. 24, gibt es eine Fachstelle für Wohnungsnotfälle. Wenn du nicht weißt, wo du schlafen kannst, wird dir dort weitergeholfen. Die kommunale Wohnungsvermittlungsstelle ist im Nürnberger Haus, Schwanenstr. 5-7 in Duisburg Stadtmitte. Dort gibt es Angebote für günstige Wohnungen und Adressen von verschiedenen Wohnungsanbietern.

Du bist 21 Jahre oder älter

Du kannst zu einem/einer von uns kommen oder direkt zur Beratungsstelle der Diakonie auf der Beekstr. 45 in Duisburg Stadtmitte gehen. Dort wird mit dir besprochen, welche Möglichkeiten es für dich gibt. Ganz allgemein gilt: wenn du noch keine 25 Jahre alt bist, wird eine angemessene Wohnung von der ARGE nur bezahlt, wenn dies vor Abschluss des Mietvertrages zugesichert wurde und eine dieser drei Voraussetzung vorliegt:

- Du kannst aus bestimmten Gründen nicht bei deinen Eltern wohnen (die Entscheidung hierüber trifft dein Sachbearbeiter/in bei der ARGE).
- Der Bezug der Unterkunft ist zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich (du wohnst z.B. noch in Duisburg und hast einen Ausbildungsplatz in München bekommen).
- Es liegt ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vor.

Wenn du möchtest, unterstützen wir dich natürlich bei den oben beschriebenen Angelegenheiten und begleiten dich auch zu den verschiedenen Stellen.